

Zum Umgang mit Legasthenie und Rechtschreibschwierigkeiten

Grundlage: Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 3. Juni 2013 - III 313
(NBl. MBK. Schl.-H. 2013 S 179)

Allgemeine Informationen

- Der Erlass gilt ab 1. August 2013.
- Es gibt keine Übergangsregelung, so dass der Erlass auch für alle bereits im System befindlichen Schülerinnen und Schüler gilt.
- Er gilt für alle allgemein bildende und berufsbildende Schulen in allen Stufen und Schularten.
- Liegen die Voraussetzungen vor, sind Ausgleichsmaßnahmen im Unterricht und bei Abschlussprüfungen zu gewähren.
- Die Bestimmungen für den Notenschutz sind nun auch für die Sekundarstufe II und für alle Schularten der berufsbildenden Schulen anzuwenden.
- **Für das Berufliche Gymnasium** und alle Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Mittleren Schulabschluss voraussetzen (hier: KA, FOS, BOS, FHR-Tz) **gilt ein eingeschränkter Notenschutz.**
- Für alle anderen berufsbildenden Schularten (hier: KVJ, BW, Berufsschule) gilt voller Notenschutz.
- Notenschutz wird solange gewährt, bis durchgehend über den Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mindestens mit „ausreichend“ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt werden. Dies wird von der Klassenkonferenz festgestellt.
- Die Eltern sind auf Elternabenden über den Erlass und mögliche Ausgleichs- und Fördermaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.
- Bei der Antragstellung auf Gewährung von Notenschutz sollte die Information der SuS und der Eltern minderjähriger SuS dokumentiert werden.

Ausgleichsmaßnahmen, Notenschutz und zurückhaltende Gewichtung

KVJ, BW, Berufsschule	Berufliches Gymnasium KA, FOS, BOS, FHR-Tz
<p>Voraussetzung für Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ besondere, andauernde Schwierigkeiten (mangelhafte Leistungen) im Lesen oder Rechtschreiben -> auch unabhängig von der förmlichen Feststellung <p>Notenschutz setzt zusätzlich eine förmliche Feststellung der LRS voraus.</p>	<p>Voraussetzungen für Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ besondere, andauernde Schwierigkeiten (mangelhafte Leistungen) im Lesen oder Rechtschreiben ▪ förmliche Feststellung der LRS bis Ende der Sekundarstufe I ▪ Antrag von volljährigen SuS; bei minderjährigen SuS der Eltern

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Ausgleichsmaßnahmen.	Die Klassenkonferenz entscheidet (Protokoll an AL beim BG) über die Ausgleichsmaßnahmen.
<p>Was sind Ausgleichsmaßnahmen?</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs. Ausgleichsmaßnahmen sind individuell zu gestalten unter der Leitfragestellung: Was braucht dieser Schüler/ diese Schülerin, um sein/ ihr (gelerntes) Wissen, seine / ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Ausdruck bringen zu können. Ausgleichsmaßnahmen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung der Bearbeitungszeit in Klausuren • Verringerung des Aufgabenumfangs in Klausuren • Hilfsmittel in Reichweite • übersichtliche, gedruckte Gestaltung des Arbeitsblattes • Aufforderung zum Beschreiben nur jeder 2. Zeile in einem linierten Heft (Übersichtlichkeit) • Sitzplatz in der Klasse: Lärm, Hall, Lichteinfall, Spiegelungen an der Tafel, Blick zur Tafel, ... 	
<p>Notenschutz:</p> <p>Bei der Bewertung von Textproduktionen sowie bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in allen Fächern bleibt die Rechtschreibleistung in der Gesamtnote unberücksichtigt. Trotzdem sind Rechtschreibfehler von der Lehrkraft zu berichtigen!</p> <p>Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen sowie in den anderen Fächern ist eine förmlich festgestellte LRS entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>eingeschränkter Notenschutz:</p> <p>In den Leistungsnachweisen des Faches <u>Deutsch</u> sowie in der schriftlichen Abschluss- oder Abiturprüfung Deutsch sind die Rechtschreibleistungen gegenüber der Bewertung in den Teilbereichen „Inhalt“, „Aufbau und Gedankenführung“ und „Sprachangemessenheit“ zurückhaltend zu gewichten und zwar höchstens mit halben Gewicht. (vgl. hierzu S. 3)</p> <p>Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den <u>Fremdsprachen</u> und <u>anderen Fächern</u> (vgl. hierzu S. 3)</p>
<p>Die Gewährung von Notenschutz ist auf den Zeugnissen zu vermerken. Der Zeugnisvermerk lautet:</p> <p>„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten.“</p> <p>Auf Antrag kann bis einschließlich der Jahrgangsstufe, in der der Mittlere Bildungsabschluss erworben wird, zusätzlich vermerkt werden:</p> <p>„Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“</p>	<p>Die Gewährung von Notenschutz ist auf den Zeugnissen zu vermerken. Der Zeugnisvermerk lautet:</p> <p>„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“</p> <p>Für das BG gilt ergänzend:</p> <p>Der Zeugnisvermerk erscheint zwingend in allen Halbjahreszeugnissen (Einführungs- und Qualifikationsphase), in denen Notenschutz (in mind. 1 Klausur) gewährt wurde.</p> <p>Er erfolgt auch dann, wenn der Antrag im Verlauf des Oberstufenbesuchs zurückgenommen wird.</p> <p>Der Vermerk erscheint bereits im Abiturzeugnis, wenn mindestens in einer Arbeit der Qualifikationsphase Notenschutz gewährt wurde.</p>

Ergänzende Informationen und HLA-interne Vorschläge zum Umgang mit eingeschränktem Notenschutz für

Deutsch

1. Wurde Notenschutz gewährt, werden die Rechtschreibleistungen (Elementarbereich) gegenüber den Teilbereichen Inhalt, Aufbau und Gedankenführung und Sprachangemessenheit „zurückhaltend gewichtet“ und zwar höchstens mit halbem Gewicht.
2. Der Grad der Gewichtung wird abhängig von Art und Umfang der individuellen Schwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers von der Klassenkonferenz festgelegt,
3. Die Gesamtnote darf nicht besser sein, als die Note für den Teilbereich Inhalt und bei zurückhaltender Gewichtung der Rechtschreibleistung im Vergleich zur gleichmäßigen Bewertung aller vier Teilbereiche maximal um zwei Punkte abweichen.

Fremdsprachen

Bei der Bewertung von rein rezeptiven Kompetenzen gibt es keinen Punktabzug für die Rechtschreibleistung.

Bei der Bewertung der produktiven, mediativen und interaktiven Kompetenzen wird durch die Fachkonferenz festgelegt, welche Stufe in den Beurteilungsinstrumenten bei der Rechtschreibleistung für die zurückhaltende Bewertung angewendet wird.

andere Fächer

In Fächern, in denen die sprachliche Richtigkeit (Rechtschreibleistung) nicht bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben ist, wird von den Regelungen zum Punktabzug gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK-Beschluss vom 13.12.1973 i. d. F. vom 06.06.2013) kein Gebrauch gemacht.